

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

Ministerin

24105 Kiel

Vorsitzender der SPD-Fraktion
Herrn Lothar Hay, MdL
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 5164

24105 Kiel

Vorsitzender der
Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Karl-Martin Hentschel, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzender der CDU-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Martin Kayenburg, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzender der F.D.P.-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Wolfgang Kubicki, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzende des SSW
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Anke Spoorendonk, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Rechtspolitischer Sprecher
der SPD-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Klaus-Peter Puls, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Rechtspolitische Sprecherin
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Irene Fröhlich, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Rechtspolitischer Sprecher
der CDU-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Dr. Johann Wadehul
Landeshaus

24105 Kiel

Rechtspolitischer Sprecher
der F.D.P.-Fraktion
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Günther Hildebrand, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Rechtspolitische Sprecherin des SSW
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Silke Hinrichsen, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 20. Oktober 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

hier: Befassung des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den o. g. Entwurf einschließlich Begründung. Die Übersendung an Sie erfolgt aus aktuellem - nachfolgend dargelegtem - Anlass bereits vor der offiziellen Zuleitung des Entwurfes an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

I. Zum Hintergrund:

Durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (Hartz IV) und das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 ist mit Wirkung zum 01. Januar 2005 die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und der Sozialhilfe i. Ü (Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige) auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden. Das Arbeitslosengeld II ersetzt dabei die bisherige Arbeitslosenhilfe, die bisherige Eingliederungshilfe für Spätaussiedler sowie die bisherige Sozialhilfe für Erwerbsfähige und Personen, die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Daneben gibt es das bisherige Arbeitslosengeld (nunmehr Arbeitslosengeld I), für das – wie bisher – die Sozialgerichte zuständig sein werden. Diese waren bislang auch für die Angelegenheiten der Arbeitslosenhilfe zuständig, während die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Sozialhilfe bei den Verwaltungsgerichten lag.

Durch diese Zuständigkeitsverlagerungen werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zusätzlich belastet, während die Belastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Wegfall der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Sozialhilfe anteilig sinkt. Dies erfordert auf Landesebene zum 01. Januar 2005 Umstrukturierungsmaßnahmen insbesondere im Personalbereich.

Hinweis: Der Gesetzentwurf ist als Landtagsdrucksache mit der Nr. 15/3761 erschienen und kann über das Internetangebot (INFOthek) oder über die Registratur des Landtages bezogen werden.

Diese können bei einer Konzentration der genannten Angelegenheiten beim Sozialgericht Schleswig zeitgerecht durchgeführt werden. Deshalb beinhaltet der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz eine derartige Regelung. Diese Lösung stellt sicher, dass der Mehrbedarf an Personal in der Sozialgerichtsbarkeit abgedeckt werden wird. Bedingt durch den Standort der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig kann eine sozialverträgliche Verlagerung der Kräfte in der erforderlichen Anzahl von dem Verwaltungsgericht und dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht hin zu dem Sozialgericht Schleswig und dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht erfolgen. Auch stehen in Schleswig die erforderlichen zusätzlichen Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf den anliegenden Gesetzentwurf nebst Begründung.

II. Anlass meines Schreibens ist allerdings Folgendes:

Voraussetzung für die Verabschiedung des Gesetzes ist das Zustandekommen (Art. 98 GG) des 7. Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG). Dieses Bundesgesetz hat der Bundestag am 01. Oktober 2004 beschlossen. Es enthält die in den ursprünglichen Reformgesetzen versehentlich nicht berücksichtigten notwendigen Folgeregelungen zur Übertragung der genannten Angelegenheiten und schafft die Voraussetzungen für die angestrebte Konzentration beim Sozialgericht Schleswig. Im Übrigen sieht es die erneute Zuweisung der Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes II an die Sozialgerichtsbarkeit vor. Dies ist erforderlich, weil die ursprünglich durch Hartz IV vorgenommene Zuweisung dieser Angelegenheiten an die Sozialgerichtsbarkeit durch das sog. Kommunale Optionsgesetz wieder aufgehoben wurde. Schließlich sieht das 7. SGGÄndG vor, dass auch die Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes ab dem 01. Januar 2005 durch die Sozialgerichte bearbeitet werden.

Wegen dieser weiteren Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit hat der Bundesrat in seiner 804. Sitzung am 15. Oktober 2004 gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins beschlossen, zu verlangen, einen Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einzuberufen, die im Gesetz vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für Streitigkeiten in Ange-

legenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit zu beseitigen.

Das Vermittlungsverfahren wird voraussichtlich nicht vor dem 12. November 2004 beendet sein. Das 7. SGGÄndG käme demnach erst zu diesem Zeitpunkt zustande, könnte damit jedoch noch rechtzeitig zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Allerdings kann leider auch nicht ausgeschlossen werden, dass das 7. SGGÄndG erst Anfang 2005 zustande kommt. Sollte dies der Fall sein, würde es - anders als in den Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes I - keine eindeutige gesetzliche Regelung über die Zuständigkeit einer Gerichtsbarkeit für die Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes II geben. Denn die ursprünglich durch Hartz IV vorgenommene Zuweisung dieser Angelegenheiten an die Sozialgerichtsbarkeit wurde durch das sog. Kommunale Optionsgesetz wieder aufgehoben. Dies erfolgte im Hinblick darauf, dass die Zuweisung durch das 7. SGGÄndG erneut erfolgen wird. Für den Fall, dass das 7. SGGÄndG nicht rechtzeitig zum 01. Januar 2005 in Kraft treten sollte, bedeutet dies jedoch, dass auf § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zurückzugreifen wäre. Hiernach wären die Verwaltungsgerichte für die Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes II zuständig, wenn es keine abdrängende Sonderzuweisung gäbe. Ob dies der Fall ist, ist fraglich. So ließe sich durchaus vertreten, dass die Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes II eine übrige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes darstellen.

Demgegenüber stünde die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Angelegenheiten der Sozialhilfe aufgrund der durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch erfolgten Zuweisung zweifelsfrei fest. Allerdings wäre bei diesen Angelegenheiten - wie i. Ü. auch bei den Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes II - die ordnungsgemäße Besetzung der Richterbank nicht gewährleistet, sofern das 7. SGGÄndG nicht rechtzeitig zum 01. Januar 2005 in Kraft treten sollte. Die erforderlichen Regelungen über die ehrenamtlichen Richter sind im 7. SGGÄndG enthalten.

Ungeachtet dieser Unsicherheiten sollte für den Fall, dass das 7. SGGÄndG bis zur letzten Sitzung des Landtages im Jahre 2004 (15.-17. Dezember 2004) zustande gekommen sein sollte, auf Landesebene sichergestellt werden, dass das Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz zum 01. Januar 2005 In-Kraft treten kann. Hierzu müsste es in 2. Lesung in der genannten Landtagssitzung verabschiedet werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie eindringlich, es möglich zu machen, dass die 1. Lesung in der November-Sitzung und die 2. Lesung in der Dezember-Sitzung durchgeführt werden kann. Nur so ist sichergestellt, dass zum 01. Januar 2005 eine ordnungsgemäße Bearbeitung der genannten Angelegenheiten durch die Sozialgerichtsbarkeit erfolgen kann.

III. Ergänzend weise ich darauf hin, dass zu dem Gesetzentwurf bereits ein umfassendes Anhörungsverfahren stattgefunden hat. Es wurden die aus der Anlage ersichtlichen Verbände angehört.

Die Anhörung hatte folgendes Ergebnis:

Lediglich die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände äußert grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Sie kritisiert, dass die Sozialgerichtsbarkeit ab dem 1. Januar 2005 für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sei. Dieser Einwand kann bereits deshalb nicht zu Änderungen an dem Gesetzentwurf führen, weil die Zuständigkeit für die genannten Angelegenheiten durch Bundesgesetze übertragen wurde. Dies kann durch Landesgesetz nicht rückgängig gemacht werden.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände fordert, jedenfalls gemäß Art. 1 Nr. 8 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes durch Landesgesetz zu bestimmen, dass die Sozialgerichtsbarkeit in den genannten Angelegenheiten für die Dauer von bis zu vier Jahren durch besondere Spruchkörper des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt werde, sollte dieser Forderung ebenso wenig entsprochen werden wie dem Anliegen des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein

e. V., das eine vergleichbare Tendenz beinhaltet. Es entspricht dem grundsätzlichen Willen des Bundesgesetzgebers, dass die genannten Angelegenheiten durch die Sozialgerichte bearbeitet werden. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass eine abweichende landesgesetzliche Regelung lediglich befristet zugelassen ist. Deshalb sollte von dieser Alternative nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Das ist in Schleswig-Holstein nicht der Fall. Die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen können mit Hilfe einer Konzentration der genannten Angelegenheit beim Sozialgericht Schleswig zeitgerecht durchgeführt werden. Auch andere Bundesländer werden nach derzeitigem Kenntnisstand von der Möglichkeit des Art. 1 Nr. 8 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes keinen Gebrauch machen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband und die Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein haben ausdrücklich begrüßt, dass Schleswig-Holstein von der genannten Option keinen Gebrauch machen wird. Beide Richtervereinigungen geben in Übereinstimmung mit dem Direktor des Sozialgerichts Itzehoe jedoch zu Bedenken, dass die gewählte Lösung dem Gesichtspunkt der Bürgernähe nicht gebührend Rechnung trage. Dem ist entgegenzuhalten, dass die vorgeschlagene Lösung aus den im Gesetzentwurf dargelegten Gründen vorzugswürdig ist und demgegenüber der Aspekt zurückzutreten hat, dass es keine Zuständigkeit aller vier Sozialgerichte in Schleswig-Holstein für die genannten Angelegenheiten gibt.

Dieser Einschätzung haben sich der Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Schleswig-Holstein - und der Deutsche Beamtenbund – Landesbund Schleswig-Holstein - angeschlossen.

Soweit der Schleswig-Holsteinische Richterverband, die Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein, der Richterrat bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände die Sorge äußern, dass zum 1. Januar 2005 keine ausreichende Anzahl an Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit für die Bearbeitung der genannten Angelegenheiten zur Verfügung stehe, ist festzustellen, dass der zusätzliche Bedarf durch eine Verlagerung der Kräfte in der erforderlichen Anzahl von den Verwaltungs- hin zu den Sozialgerichten abgedeckt werden wird. Das Justizministerium ist dabei in Zusam-

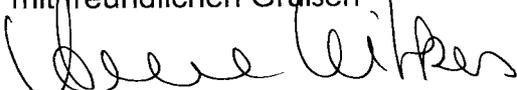
menarbeit mit den Präsidenten der betroffenen Gerichtsbarkeiten bestrebt, insbesondere auch Planrichterrinnen und Planrichter zu einem Wechsel aus der Verwaltungs- in die Sozialgerichtsbarkeit zu bewegen.

Die im Übrigen angehörten Stellen, Organisationen und Verbände haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht erhoben.

Wegen der näheren Einzelheiten der Anhörung nehme ich Bezug auf die anliegenden Stellungnahmen.

Abschließend bitte ich Sie nochmals, das Ihre dazu beizutragen, dass das Gesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten kann. Ich bedanke mich bereits im Voraus für Ihre Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Anne Lütkes

Liste der beteiligten Verbände

Vorsitzender des
Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes
(Verband der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)
Herrn Richter am Oberlandesgericht
Andreas Martins
Am Waldblick 5

24113 Molfsee

Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Schleswig-Holstein e. V.
Herrn Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Ralph Riehl
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13

242837 Schleswig

Vorsitzender der
Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein
Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht
Hartmut Schneider
Landgericht Lübeck
Am Burgfeld 7

23568 Lübeck

Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen
Anwalt- und Notarverbandes
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Manfred Goerke
Beseler Allee 28

24105 Kiel

Landesgruppe Schleswig-Holstein
Der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht
Im Deutschen Anwaltverein
Herrn Rechtsanwalt Arno Witt
Sophienblatt 100

24114 Kiel

Vorsitzender
Der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht
Im Deutschen Anwaltsverein
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Manfred Herz
Eichkampstr. 106

14055 Berlin

Präsident der
Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Ulrich Dose
Gottorfstraße 13

24837 Schleswig

Ver.di
Landesbezirk Nord
Landesbezirksleiter Rüdiger Timmermann
Hansestrasse 14

23558 Lübeck

Vorsitzender des
Deutschen Gewerkschaftsbundes
Bezirk Nord
Herrn Peter Deutschland
Besenbinderhof 60

20097 Hamburg

Vorsitzende des
Deutschen Beamtenbundes
Landesbund Schleswig-Holstein e.V.
Frau Anke Schwitzer
Muhliusstraße 65

24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
des Landes Schleswig-Holstein
Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Vorsitzender des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Schleswig-Holstein
Herrn Justizoberamtsrat Hinrich Clausen
Amtsgericht Flensburg
Südergraben 22

24937 Flensburg

Vorsitzende der
Deutschen Rechtspflegervereinigung e. V.
Landesvertretung Schleswig-Holstein
Frau Justizamtsrätin Kirsten Roes
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

24837 Schleswig

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Herrn Landesvorsitzenden Wolfgang Purz
Claus-Gabriel-Hof 3

24937 Flensburg

Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Herrn Obergerichtsvollzieher
Bent Mohr
Am Moor 6

24999 Wees

Landesverband des
Justizwachtmeisterdienstes Schleswig-Holstein
Herrn Ersten Justizhauptwachmeister
Peter Große
Friederichtstraße 2

24937 Flensburg

Personalobmann
bei dem Sozialgericht Schleswig

Herrn Wolfgang Drodkorb
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Die Vorsitzende des Richterrats
bei dem Sozialgericht Schleswig
Frau Richterin am Sozialgericht Evelyn Böttger
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Vorsitzende des
Personalrats bei dem
Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Frau Heidi Grönke
Brockdorff-Rantzau-Straße 13

24837 Schleswig

Vorsitzender des
Richterrats bei dem
Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Herrn Richter am Verwaltungsgericht
Kurt Steinhöfel
Brockdorff-Rantzau-Straße 13

24837 Schleswig

Vorsitzender des
Deutschen Sozialrechtsverbands
Herrn Dr. Peter Udsching
Kronprinzenstrasse 6

45128 Essen

Die Vorsitzende
Der Arbeitsgemeinschaft
Der Personalräte
Der obersten Landesbehörden
beim Land Schleswig-Holstein
Frau Ingrid Werner-Langnickel

24105 Kiel

Den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft
Der Hauptpersonalräte
Herrn Diethard Kaun
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 92

25105 Kiel

Herrn Geschäftsführer
des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
Schleswig-Holstein
Wilfried Kley
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nord
Herrn Jürgen Goecke
Projensdorfer Straße 82

24106 Kiel

Sozialverband Deutschland
Herrn Torsten Rosenkranz
Muhliusstraße 87

24103 Kiel

Allgemeine Ortskrankenkasse
- Die Gesundheitskasse -
Direktion - Justitiariat
Edisonstraße 70

24145 Kiel

Bundesverband für Rehabilitation
und Interessenvertretung Behinderter e.V.
Bahnhofstraße 14a

23714 Malente

Landesverband der Betriebskrankenkassen
- Landesverband Nord-
Wendenstraße 279

20537 Hamburg
Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 143

24113 Kiel

Deutscher Handels- und
Industrieangestelltenverband
- Landesverband Nordmark -
Cesar-Klein-Ring 40

22309 Hamburg

Innungskrankenkasse
- Landesverband Nord -
Moislinger Allee 19 a

23558 Lübeck

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Bismarckstraße 1 - 3

23795 Bad Segeberg

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Westring 498

24106 Kiel

Landesamt für soziale Dienste
Steinmetzstraße 1 - 11

24534 Neumünster

Marburger Bund
Verband der angestellten und beamteten Ärzte
- Landesverband Schleswig-Holstein -
Kurhausstraße 29

23796 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinische
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schulstraße 29

24143 Kiel

Sozialverband VdK
- Landesverband Nord e.V. -
Breitenburger Straße 10 - 16

25524 Itzehoe

Vereinigung der
Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.
- Haus der Wirtschaftsverbände -
Jungfernstieg 25

24768 Rendsburg

Verband der
Angestellten-Krankenkassen e.V.
Arbeiter-Ersatzkassen - Verband e.V.
Wall 55, Sell-Speicher

24103 Kiel

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1

24937 Flensburg

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Fleethörn 9

24103 Kiel

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fackenburger Allee 27

23554 Lübeck

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Großflecken 59

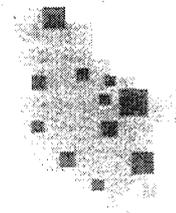
24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Städteverband Schleswig-Holstein
Herrn Rentsch
Reventlouallee 6

24105 Kiel



KAV

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein**

Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein
Reventloulallee 6, 24105 Kiel

☎ Telefon: 0431 - 5 79 22-0 ☎ Telefax: 0431 : 5 75 90 ☎ E-Mail: Info@KAVSH.de

Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein
z. H. Herrn Dr. Matthias Weinberg
Lorentzendam 35

24103 Kiel

Ihr Zeichen: II 321/3120 - 41b SH
Unser Zeichen: 2-4-0, St
Ansprechpartner: Herr Steinbömer
Durchwahl: 0431/579-2214
Datum: 31.08.2004

- 7. Okt. 2004
Sum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz - Anhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Weinberg,

wir bedanken uns zunächst für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz.

Wir haben den Gesetzentwurf mit dem Ergebnis überprüft, dass unsererseits keine Bedenken an einer Verabschiedung des Gesetzes bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Justus Steinbömer
Justus Steinbömer

✓
Z. J. 1
24/3
~



**Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Schleswig-Holstein e. V.**

ley

An das

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35

24103 Kiel

Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein

17. Sep. 2004

..... Ant. Fach Akt Hoff Abd. ✓

VorsRiVG Ralph Riehl
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Tel.: 04621 -86 1579
Fax: 04621 86 1277
E-Mail: ralph.riehl@ovg.landsh.de

Schleswig, den 14. September 2004

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum
Sozialgerichtsgesetz
Ihr Zeichen: **II 321/3120 – 41b SH**

Bezug: Ihr Anschreiben vom 23.08.2004

Sehr geehrter Herr Weinberg,

zu dem oben genannten Gesetzesentwurf gibt der Verband der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein die folgende Stellungnahme ab.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-
Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Der Verband

- ◆ begrüßt grundsätzlich die Absicht des Gesetzentwurfes die auf die Sozialgerichtsbarkeit neu zukommenden Aufgaben in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Sozialhilfe bei dem Sozialgericht Schleswig zu konzentrieren
- ◆ hält es allerdings weiterhin für dringend angeraten, die Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für eine Übergangszeit von 4 Jahren durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Obergerichtsverfahrens nach den gerichtsverfassungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes ausüben zu lassen.

Im Einzelnen:

Ungeachtet der weiter bestehenden Bedenken gegen die Verlagerung der Sozialhilfe auf die Sozialgerichte teilen wir grundsätzlich die in der Begründung des Gesetzentwurfes näher dargelegte Auffassung, dass die neu auf die Sozialgerichtsbarkeit zukommenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Sozialhilfe bei dem Sozialgericht Schleswig konzentriert werden sollten. Dem Gesichtspunkt der Bürgernähe kann bei Bedarf durch auswärtige Sitzungstermine hinreichend Rechnung getragen werden. Die in großer Zahl auf die Sozialgerichtsbarkeit zukommenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden in der Regel ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, hier sichern auch moderne Kommunikationsmittel die gebotene zügige Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten und damit einen effektiven Rechtsschutz. Eine Konzentration würde auch die unbedingt notwendige Vertretung in den vielen dringenden Eilsachen wesentlich erleichtern. X

Wir halten es allerdings in erster Linie weiterhin im Interesse aller Betroffenen für dringend angeraten, die Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für eine Übergangszeit von 4 Jahren durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts nach den gerichtsverfassungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes ausüben zu lassen.

Nach Art. 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum 7. SGGÄndG soll in der Bestimmung des § 50 a SGG den Ländern durch Landesgesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, die Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte ausüben zu lassen. Der Bundesrat lehnt in seiner Stellungnahme vom 14.05.2004 zu diesem Gesetzentwurf die geplante Verlagerung der Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die Sozialgerichtsbarkeit, den vorgesehenen Übergang von bereits seit dem 01.05.2004 bei den Verwaltungsgerichten eingegangenen Streitsachen auf die Sozialgerichte, den vorgesehenen Rechtsmittelzug für vor dem 01.01.2005 anhängig gewordene Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe sowie die Befristung der Tätigkeit der besonderen Spruchkörper ab. Auch wenn hinsichtlich der noch strittigen Punkte der genaue Inhalt der bundesrechtlichen Vorgaben noch nicht einzuschätzen ist, lässt sich angesichts der nicht streitigen Inhalte bereits jetzt eine Regelung absehen, die es in Schleswig-Holstein nahe legt, die Angelegenheiten der Sozialhilfe und ggfs. auch des Asylbewerberleistungsgesetzes durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausüben zu lassen.

Dafür sprechen folgende Erwägungen:

- Das Sozialgericht Schleswig wird mit einer Vielzahl von Streitigkeiten nach dem **SGB II** zu rechnen haben. Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende wird für die meisten Betroffenen die bisherige Arbeitslosenhilfe oder die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz ersetzen. Die erwerbsfähigen Menschen und ihre Familienangehörigen, die bislang Sozialhilfe und einen besonderen Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz erhielten, werden künftig in der Regel keine Leistungen der Sozialhilfe nach dem neuen SGB XII, sondern Leistungen nach dem SGB II, also etwa die Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Unterhaltsgeld, beziehen. Es ist damit zu rechnen, dass der weitaus größere Anteil der bisherigen Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz künftig Leistungen nach dem SGB II erhält. Dabei handelt es sich um den existentiellen Lebensbedarf sichernde Leistungen, ergänzende Leistungen der Sozialhilfe sind nur noch in wenigen Ausnahmefällen möglich. Wirksamer Rechtsschutz ist in diesen Verfahren sehr häufig nur im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu erreichen, nach den Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mit einem etwa **30-40%-igen recht arbeitsaufwendigem Anteil von Eilverfahren** zu rechnen, in denen über den Hilfsfall möglichst innerhalb weniger Tage zu entscheiden ist. Dabei sind meist die individuelle Hilfebedürftigkeit, das Vorliegen vorrangiger Ansprüche des Hilfesuchenden und die Art des konkreten Bedarfs zu klären, neue Rechtsfragen tauchen regelmäßig zunächst im Eilverfahren auf. Eine gewisse Entlastung wird zwar hier die Pauschalierung einmaliger

lelo

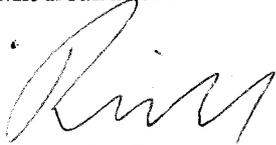
Leistungen bringen, doch ist insgesamt mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitslast bei dem Sozialgericht Schleswig allein durch die Verfahren von Hilfesuchenden zu rechnen ist, die zuvor Anspruch auf Sozialhilfe hatten. Hinzu werden bei dem Sozialgericht Schleswig landesweit die Verfahren von Hilfesuchenden kommen, die zuvor Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatten. In der Regel ist es für die Betroffenen günstiger, nach dem SGB II und nicht nach dem neuen im SGB XII geregelten Sozialhilferecht anspruchsberechtigt zu sein, so dass auch mit Zuordnungsstreitigkeiten zu rechnen ist. Die Eilverfahren werden fast immer ebenso wie die zahlreichen Prozesskostenhilfverfahren ohne mündliche Verhandlung und damit ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen allein durch eine Richterin oder einen Richter entschieden werden. Bei dem Sozialgericht Schleswig werden mit diesen Angelegenheiten nach unserem Erkenntnisstand aller Voraussicht nach weit überwiegend **jüngere Richterinnen und Richter (im Richterverhältnis auf Probe)** betraut werden müssen. (Die bei dem Verwaltungsgericht erklärte Bereitschaft zum Wechsel in die Sozialgerichtsbarkeit bezieht sich nach derzeitigem Stand auf das Sozialgericht Kiel und das Landessozialgericht.) Da sich jedoch alle Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch die Verwaltung, in das neue Aufgabengebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende einarbeiten müssen und ein Einstieg irgendwann ohnehin erfolgen muss, erscheint es gut vertretbar, für dieses Rechtsgebiet von der bundesrechtlichen Optionsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

- Es ist allerdings ratsam, die Streitigkeiten in Angelegenheiten der **Sozialhilfe und ggfs. des Asylbewerberleistungsgesetzes**, zumindest für die vorgesehene Übergangszeit noch durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausüben zu lassen. Es ist auch künftig aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und insbesondere der Hilfe in besonderen Lebenslagen mit einer Vielzahl von Streitigkeiten zu rechnen. In vielen Fällen der Rückforderung von zu Unrecht bezogener Leistungen der Sozialhilfe, des Kostenersatzes von Sozialhilfe, der Forderung nach einem Aufwendungsersatz und insbesondere in den stark zugenommenen Fällen der Kostenerstattung zwischen den Träger der Sozialhilfe werden darüber hinaus auch auf **mittlere Sicht** noch die Regelungen des alten Bundessozialhilfegesetzes für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten maßgebend sein. Auch bei Streitigkeiten um Leistungen der Sozialhilfe geht es in Verfahren der Hauptsache in der Regel um vergangene Zeiträume. Aus diesem inhaltlichen Grunde, nicht nur aus verwaltungsorganisatorischen Gründen, halten wir eine vierjährige Übergangszeit für sachgerecht. Durch die Bearbeitung dieser Sachen durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte lassen sich die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewonnenen langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet im Interesse aller Beteiligten für eine Übergangszeit besonders sinnvoll nutzen und es wird den Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Schleswig und des Landessozialgerichts vorerst erspart, sich auch noch **gleichzeitig in das (frühere) Sozialhilferecht einzuarbeiten**, das wegen seiner Komplexität nach allen Erfahrungen eine deutlich längere Einarbeitungszeit erfordert und in dem es die Gerichte mit einer hochgradig spezialisierten Verwaltung zu tun haben. Auch durch die Bearbeitung der in der Regel überdurchschnittlich schwierigen Streitigkeiten aus der Hilfe in besonderen Lebenslagen durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, würde eine deutliche Entlastung des Sozialgerichts Schleswig und des Landessozialgerichts erreicht werden und dort Ressourcen für die Einarbeitung zunächst in das SGB II frei halten. Die von uns für richtig gehaltene **stufenweise** Übertragung der Aufgaben auf das Sozialgericht Schleswig und das Landessozialgericht würde darüber hinaus die **Personalplanung und die gleichmäßige Auslastung einzelner Gerichte** für die Übergangszeit doch erheblich erleichtern. Eine Lösung, die im Ergebnis dazu führt, dass in erster Instanz zunächst fast ausschließlich Richter und Richterinnen auf Probe gleichzeitig mit allen Arten der genannten Streitigkeiten betraut werden, sollte vermieden werden. Es entspricht auch keineswegs dem rechtspolitischen Anliegen des Bundesgesetzgebers, von der Optionslösung nur dann Gebrauch zu machen, wenn dies zwingend erforderlich ist und damit gemeint sein soll, dass andernfalls eine Aufgabenerledigung durch die Sozialgerichte wegen fehlender personeller oder sächlicher Ressourcen schlechterdings nicht möglich sein soll. Die Optionsmöglichkeit soll den Ländern gerade die Möglichkeit einräumen, die erforderliche Umstrukturierung eigenverantwortlich je nach Lage im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zu gestalten und dabei die im Interesse aller Betroffenen beste Lösung zu wählen.

67

- Für die Personalstruktur des Verwaltungsgerichts hätte diese Regelung auch den Vorteil, dass nicht erneut die **Altersstruktur der Richterschaft ungünstig verändert** wird. Das Gericht ist durch den Abbau von Stellen in den vergangenen Jahren bereits in der Weise verändert worden, dass jüngere Richterinnen und Richter erheblich unterrepräsentiert sind. Dieses ist gerade in der letzten Zeit durch Neueinstellungen aufgebrochen worden. Wenn nun gerade diese Kollegin und Kollegen dem Gericht wieder entzogen werden und damit zu rechnen ist, dass auch die nächsten freiwerdenden Stellen nicht neu besetzt werden, ist eine **erhebliche Überalterung vorprogrammiert**. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Kollegin und zwei Kollegen ihre Bereitschaft erklärt haben, in die Sozialgerichtsbarkeit zu wechseln, um den dortigen Personalmangel zu mindern. Wir würden es begrüßen, wenn der Kollegin und dem Kollegen, die zu einem Wechsel an das Sozialgericht Kiel bereit sind, dieser Wechsel ermöglicht werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



-- Ralph Riehl --
Verbandsvorsitzender

68

Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband begrüßt, dass der Gesetzesentwurf von der im Entwurf des 7. SGGÄndG vorgesehenen Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch macht und von der Einrichtung besonderer Spruchkörper bei den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten für Streitsachen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes absieht. Denn dies entspricht unmittelbar der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, die Rechtswegzuständigkeiten für diese Materien an die Sozialgerichtsbarkeit zu geben. Würden diese Streitsachen für eine Übergangszeit bei Geltung des Prozessrechts des SGG und bei Zuständigkeit des BSG als Revisionsinstanz durch Spruchkörper bei den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten entschieden werden, liefe dies bewährten bundeseinheitlichen Gerichtsstrukturen und bundeseinheitlichen Prozessordnungen zuwider.

Bedenken hat der Verband jedoch hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen **Alleinzuständigkeit des Sozialgerichts Schleswig** für die erstinstanzlichen Verfahren. Diese Lösung lässt die sich bietende Chance, durch Zuständigkeit von Gerichten in mehreren Landesteilen eine **größere Bürgernähe** zu praktizieren, ungenutzt. Mögen insoweit auch insbesondere die in der Entwurfsbegründung genannten Raumprobleme der Sozialgerichte Kiel und Lübeck überzeugen, wäre aus Sicht des Verbandes jedenfalls eine ergänzende Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe wünschenswert. Die im Entwurf beschriebene eingeschränkte Verkehrsanbindung dieses Gerichtsstandorts steht einer Bearbeitung der Streitigkeiten aus dem südlichen bzw. südwestlichen Landesteil nicht zwingend entgegen, zumal auch das Sozialgericht Schleswig nicht von allen Landesteilen aus optimal zu erreichen ist. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang auch die sich aus dem Entwurf ergebenden Auswirkungen auf die Strukturen der Sozialgerichte in Schleswig-Holstein: bei einer ausschließlichen erstinstanzlichen Zuständigkeit des Sozialgerichts Schleswig wären die Sozialgerichte in Kiel, Lübeck und Schleswig annähernd **größenmäßig** vergleichbar, während das Sozialgericht Itzehoe deutlich aus diesem Rahmen fiel.

Besorgt ist der Verband, ob der für die Bearbeitung der genannten Streitsachen erforderliche Mehrbedarf insbesondere an Richterinnen und Richtern - unabhängig von der Standortfrage - zeitgerecht im Sinne einer effektiven Bearbeitung der neuen Rechtsgebiete sichergestellt werden kann. Da nach bisheriger Kenntnis kaum erfahrene Lebenszeitrichterinnen und -richter zu einem freiwilligen Wechsel von der Verwaltungs- in die Sozialgerichtsbarkeit bereit sind, wird der erforderliche Personalbedarf weitgehend durch Proberichterinnen und Proberichter abgedeckt werden müssen. Soweit dabei Berufsanfänger zum Einsatz gelangen sollten, wären Reibungsverluste in der täglichen Arbeit jedenfalls für eine Übergangszeit kaum vermeidbar. Angesichts der zu erwartenden Eingangszahlen sollte jedoch in besonderem Maße Wert darauf gelegt werden, dass mit den neuen Aufgaben möglichst erfahrene Richterinnen und Richter betraut werden.

Andreas Martins
Vorsitzender
des Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes

Ministerin für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
Lorentzendam 35

24103 Kiel

16. Sept. 2004

Ministerium für Justiz
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein

22. Sep. 2004

..... Anl. Fach Akt Heft Abt.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Schreiben vom 23. August 2004 - II 321/3120 -41 b SH-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Schleswig-Holstein -
erhebt gegen den o.a. Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Konzentration der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der
Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) und der
Sozialhilfe bei dem Sozialgericht widerspricht zwar einer bürger-
freundlichen Justiz wegen der weiten Entfernung, ist aber aus
rechtlichen Gründen gerechtfertigt.

Auch die vorgesehenen Umsetzungen und angebotenen Personalentschei-
dungen erscheinen vertretbar und angemessen.

Mit freundlichen Grüßen



Hinrich Clausen
Vorsitzender

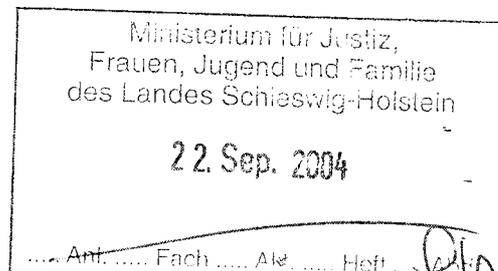
✓
z. J. A.
21/10
~

**Richterrat bei dem
Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13**

24837 Schleswig, 20 . September 2004

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendamm 35

24103 Kiel



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

**Ihr Schreiben vom 23.08.2004
Ihr Zeichen: II 321/3120-41b SH**

Sehr geehrter Herr Dr. Weinberg,

zu dem vorgenannten Gesetzentwurf gibt der Richterrat folgende
Stellungnahme ab.

Mit einer Konzentration der Zuständigkeit für Verfahren in Sachen
betreffend die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe und das
Asylbewerberleistungsgesetz beim Sozialgericht Schleswig dürften zumindest
einige der Gründe, die für eine Verlagerung der Zuständigkeit von den
Verwaltungsgerichten zu den Sozialgerichten ins Feld geführt wurden, ins
Leere laufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Seite 7 angeführten Gründe für die
Konzentrationsentscheidung zum Teil nicht zutreffen. Der zusätzliche Bedarf
u. a. an Richtern beim Sozialgericht Schleswig soll danach durch eine
Verlagerung der Kräfte von den Verwaltungsgerichten zu den Sozialgerichten

abgedeckt werden. Weiter heißt es in der Begründung des Gesetzesentwurfes, dass aufgrund der Wahl des Standortes Schleswig in der I. Instanz eine Verwaltungsrichterin und ein Verwaltungsrichter freiwillig zum 01. Januar 2005 in die Sozialgerichtsbarkeit wechseln würden.

Das trifft nicht zu.

Es haben zwar eine erfahrene Kollegin und ein erfahrener Kollege ihre **Wechselbereitschaft** in die Sozialgerichtsbarkeit erklärt, dies ist jedoch **beschränkt auf den Standort Kiel**. Für einen Wechsel zum Sozialgericht Schleswig stehen diese beiden Kollegen nicht zur Verfügung.

Es hat sich aber ein jüngerer Kollege, ein Richter auf Probe, bereiterklärt, zum Sozialgericht Schleswig zu wechseln. Der darüber hinaus gehende Personalbedarf beim Sozialgericht Schleswig müsste danach durch andere Personalmaßnahmen gedeckt werden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass es zum Schmunzeln verleitet, wenn man auf Seite 8 der Begründung liest, dass Itzehoe verkehrstechnisch aus dem südlichen Bereich Schleswig-Holsteins nicht gut zu erreichen sei.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Steinhöfel

Vorsitzender

Handwritten initials: JH

**Arbeitsgemeinschaft
der Hauptpersonalräte
beim Land
Schleswig-Holstein**



- Vorsitzender -

Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
Herrn Dr. Matthias Weinberg
Lorentzendam 35

24103 Kiel

Kiel, 20. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

- Ihr Schreiben – II 321/3120 – 41b SH – vom 23.08.2004 –

Sehr geehrter Herr Dr. Weinberg,

das Gremium der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AGdHPR) hat in seiner letzten Sitzung den o.a. Entwurf beraten und keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche angezeigt.

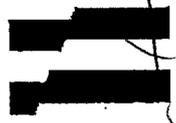
Mit freundlichen Grüßen
gez. Diethard Kaun

F.d.R. 
Christa Schacht
- Geschäftsstelle -

Handwritten notes:
✓
-
2. d. A.
24/3
~

-7. Okt. 2004
Stoll

Der
Präsident
des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts



Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
Gottorfstraße 2 • 24837 Schleswig.

Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35

24103 Kiel

Mein Zeichen: 3100 Hartz IV
(Bitte immer angeben)

Telefon: (0 46 21) 86-0
Durchw: (0 46 21) 86 - 14 20 Dr. Stoll
Telefax: (0 46 21) 86-10 25

Schleswig, 20. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes
zum Sozialgerichtsgesetz – Anhörung –

... II 321/3120 – 41 b SH –

In der Anlage überreiche ich eine Ablichtung der Stellungnahme des Direktors des Sozialge-
richts Itzehoe vom 6. September 2004.

Ich selbst möchte keine weitere Stellungnahme dazu abgeben.

Dr. Stoll

Beglaubigt

Bork

Bork, Justizangestellte

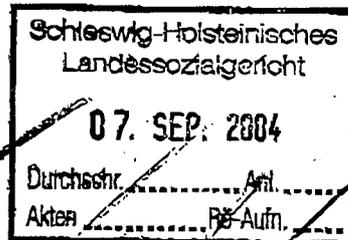


Der Direktor
des Sozialgerichts
Itzehoe

Der Direktor des Sozialgerichts Itzehoe ·
Bergstraße 3 · 25524 Itzehoe

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig



3100 E / Hartz IV
Mein Zeichen: ~~3132 E~~
(Bitte immer angeben)

Telefon: (0 48 21) 66-0
Telefax: (0 48 21) 66-2352

Itzehoe, den 6. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes

Erlass des Ministeriums.....

Sehr geehrter Herr Dr. Stoll,

zu dem jetzt offenbar gewählten Weg der Umsetzung von Hartz IV, alle Verfahren aus SGB II und SGB XII bei dem Sozialgericht Schleswig **dauerhaft zu konzentrieren**, möchte ich Stellung nehmen, obwohl dies sicherlich nicht mehr zu einer Veränderung der Planung beizutragen vermag.

Der Gesetzesentwurf legt das Hauptgewicht auf den Kostenaspekt und vernachlässigt die noch im Schreiben der Justizministerin vom 21. Juni 2004 ausdrücklich betonte Bürgernähe. In jenem Schreiben war es auch noch möglich, bis zum 1. September 2005 vier Proberichter und -innen sowie wegen Altersabgängen frei werdende Stellen der Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Richterinnen und Richter hätten jedem Sozialgericht zur Verfügung gestellt werden können. Sowohl bei einer Neueinstellung als auch bei der ersten Lebenszeiternennung bedarf es m.E. keiner „Sozialverträglichkeit“, wie im Entwurf betont worden ist. In der Arbeitsgruppe ist auch stets lediglich die Übergangslösung bis zu einer vollständigen Übergabe aller Sachen an die Sozialgerichte diskutiert worden. Nunmehr wird jedoch eine endgültige Lösung angestrebt.

Es ist hervorzuheben, dass der jetzige Weg, die zwei elementaren Sozialleistungen der Grundsicherung nur einem Sozialgericht zuzuweisen, dazu führt, dass keine Bürgernähe mehr geboten wird und allen Betroffenen der Gerichtsbezirke Lübeck, Itzehoe und Kiel weite Wege zugemutet werden. Ob Gerichtstermine in den Bezirken stattfinden werden, bleibt abzuwarten.

Jedenfalls hätte eine Aufteilung der SGB II und SGB XII - Sachen zwischen Schleswig und Itzehoe erfolgen können. So wäre jedenfalls jeweils ein Sozialgericht im Norden und Süden Schleswig-Holsteins vorhanden gewesen. Zumindest die wegen der Altersabgänge neu zu besetzenden Stellen hätte bei dem SG Itzehoe ausgeschrieben werden können. Die Behauptung der Justizministerin im Schreiben vom 5. August 2004, Itzehoe sei

Der Direktor
des Sozialgerichts
Itzehoe

Seite 2

verkehrstechnisch aus dem südlichen Bereich Schleswig-Holsteins nicht gut zu erreichen, kann jedenfalls nicht unwidersprochen bleiben. Es fehlt auch der Vergleichsmaßstab: Ist es für Lübecker, Pinneberger und Ostholsteiner denn einfacher, Schleswig zu erreichen?

Es sollten auch einmal die Zahlen genannt werden: Nach Auskunft der zuständigen Mitarbeiter des Arbeitsamtes Elmshorn sind allein vom Alg II im Kreis Steinburg 4.500 und im Kreis Pinneberg 9.000 Bedarfsgemeinschaften betroffen.

Schließlich sollte auch die mittelfristige Konsequenz der Aufhebung der örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte für zwei existentielle Rechtsgebiete einerseits und die Begründung der Alleinzuständigkeit des Sozialgerichts Schleswig andererseits für die Debatte um die Zusammenlegung der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit betont werden. Einer weiteren Konzentration würde diese Umsetzung stets erfolgreich entgegengehalten werden können. Weshalb sollte es noch erforderlich sein, Rentenantragstellern eine Bürgernähe zu gewähren, wenn sogar Sozialhilfe und Sozialgeldempfängern diese nicht gewährt wird?

Mit freundlichen Grüßen

Klingauf
Direktor des Sozialgerichts

Beglaubigt

Soukup
Justizangestellte



ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2004)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städteverband Schleswig-Holstein • Reventoualallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und
Familie des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Matthias Weinberg
Lorentzendam 35

24103 Kiel

24105 Kiel, 21.09.2004

Unser Zeichen: 30.05.20 zö
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Ihr Schreiben vom 23.08.2004; AZ: II 321/3120-41b SH

Sehr geehrter Herr Dr. Weinberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorgelegten o. g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I, 3022) wurde bestimmt, dass ab dem 01.01.2005 nicht mehr wie bisher die Verwaltungsgerichte, sondern die Sozialgerichte für alle "Angelegenheiten der Sozialhilfe" zuständig sein werden. Das heißt, dass die Kommunen (bzw. die noch zu gründenden ARGE) ab dem 01.01.2005 Gerichtsstreitigkeiten in den Bereichen der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des neu geschaffenen Arbeitslosengeldes II nicht mehr vor den Verwaltungsgerichten, sondern vor den Sozialgerichten zu führen haben. Insofern sind die Kommunen auch von dem Gesetzentwurf zum Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz, wonach alle Sozialhilferechtsstreitigkeiten ab dem 01.01.2005 vor dem Sozialgericht in Schleswig zu führen sein sollen, unmittelbar betroffen.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz bestehen gegen die gesetzgeberisch angeordnete Verlagerung der Zuständigkeit von den Verwaltungs- zu den Sozialgerichten.

Sowohl daraus folgend als auch unabhängig davon wirft die von der Landesregierung geplante Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen erhebliche Probleme organisatorischer Art auf, die einen effektiven Rechtsschutz sowie eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung im Sozialhilferecht ab dem 01.01.2005 als nicht mehr gesichert erscheinen lassen.

Die geplante Rechtswegänderung zum 01.01.2005 erscheint weder praktikabel noch sinnvoll, sondern basiert ausschließlich auf politischen Erwägungen. Dem Entwurf des Gesetzes begegnen sogar verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Decker, NVwZ 2004, 826).

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

Sozialhilferecht war schon immer eine Rechtsmaterie, die der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterlag. Durch verwaltungsgerichtliche Urteile hat sich seitdem das Sozialhilferecht weiter entwickelt, so dass innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Fachwissen kumuliert ist, auf das weder die Verwaltung, die entsprechende gerichtliche Entscheidungen stets als Richtschnur für künftiges Handeln verstanden hat, noch das sozialrechtliche Schrifttum, das die Rechtsprechung stets begleitet hat, verzichten kann. Eine Folge der langjährigen Befassung der Verwaltungsgerichte mit sozialhilferechtlichen Streitigkeiten ist, dass sich inzwischen die Laufzeiten im Durchschnitt deutlich verkürzt haben. Das gilt nicht nur für Klageverfahren, sondern insbesondere auch für Eilverfahren, die sich von denen der Sozialgerichte deutlich unterscheiden. Während Eilverfahren im Rahmen der Sozialhilfe vor den Verwaltungsgerichten zum größten Teil binnen eines Monats entschieden werden, geschieht dies vor den Sozialgerichten selten innerhalb einer Frist, die unterhalb von drei Monaten liegt. Entsprechende Differenzen bestehen auch bei der Dauer regulärer Klagverfahren.

Weder für den Sozialhilfeempfänger, der die von ihm empfundene Notlage schnell gelöst haben möchte, noch für die Verwaltung, die an einer schnellen rechtssicheren Handhabung des vor dem Gericht ausgetragenen Problems interessiert ist, ist es einfach, wenn er bzw. sie es mit einer Gerichtsbarkeit zu tun hat, der das Sozialhilferecht fremd ist und die wegen der Schwierigkeit der Materie einer erheblichen Einarbeitungszeit bedarf. Dazu kommt, dass mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II ab Januar 2005 mit einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen zu rechnen ist, was zu einer noch höheren Belastung des Sozialgerichts Schleswig führen wird.

Hinzu kommt, dass die Verwaltungsgerichte in einfacher gelagerten Fällen die Möglichkeit haben, durch den Einzelrichter zu entscheiden (§ 6 VwGO), diese Möglichkeit hingegen bei den Sozialgerichten nicht besteht, da dort, wenn im Urteilsverfahren entschieden wird, immer die ehrenamtlichen Richter mitwirken (§ 12 Abs. 1 SGG), was einen größeren Verwaltungsaufwand bedingt und entsprechend Zeit kostet.

Bei der Behandlung von Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht notwendig, um zu sachgerechten Entscheidungen kommen zu können. Diese sind bei den Sozialgerichten nicht vorhanden. Sie zu erwerben ist angesichts der schwierigen Materie und der unübersichtlichen Gesetzeslage mit erheblichem Aufwand verbunden. Bei den Verwaltungsgerichten sind sie abrufbereit vorhanden.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die Sozialgerichte mit der Zuweisung der sozialhilferechtlichen Streitigkeiten überfordert sein könnten, ist die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung zitierte Möglichkeit, dass die Länder durch landesgesetzliche Regelungen bestimmen können, dass die Sozialgerichtsbarkeit in den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Dauer von bis zu vier Jahren durch besondere Spruchkörper des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt wird, geschaffen worden. Dieser Möglichkeit wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Absage erteilt.

Weiter sehen wir besondere organisatorische Probleme durch den Mangel an richterlichem Personal.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 7) werden zum 01.01.2005 freiwillig zwei Verwaltungsrichter in die Sozialgerichtsbarkeit wechseln, einer davon voraussichtlich zum Landessozialgericht. Die darüber hinaus benötigten sechs bis sieben Richter sollen im Laufe des Jahres 2005 eingesetzt werden. Die dazu benötigten Stellen sollen dadurch geschaffen werden, dass die im Jahre 2005 bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit frei werdenden Stellen auf die Sozialgerichtsbarkeit verlagert werden.

Daraus folgt, dass beim Sozialgericht Schleswig ab dem 01.01.2005 lediglich **eine** Richterin vorhanden ist, die mit der Rechtsmaterie der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes vertraut ist. Weiterhin wird hieraus deutlich, dass bis zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt ("im Laufe des Jahres 2005") das Sozialgericht Schleswig in einem Umfang von sechs bis sieben Richterstellen im Bereich der Sozialhilfe unterbesetzt sein wird.

Zu dem grundsätzlichen Problem, dass sich die Sozialrichter in eine völlig neue Rechtsmaterie einarbeiten müssen und allein schon deswegen mit Verzögerungen zu rechnen ist, kommt hinzu, dass diese Sozialrichter auch noch erheblich überlastet sein werden, weil sie den Arbeitsaufwand von sieben nicht vorhandenen Richterkollegen mit abdecken müssen. **Wir befürchten, dass dies zu einem nicht zu bewältigenden Chaos im Gerichtsbetrieb und zu einem erheblichen Qualitätsverlust in der sozialrechtlichen Rechtsprechung führen wird.**

Diese Auffassung wird im Übrigen auch von Verwaltungsrichtern des Verwaltungsgerichtes Schleswig geteilt, von denen wir darüber hinaus die Information erhalten haben, dass die neu zum Sozialgericht wechselnden Richter zum überwiegenden Teil Proberichter sein werden, also Richterkollegen, die noch über keine langjährige Berufspraxis in der Sozial- bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügen und somit vor noch größeren Problemen stehen.

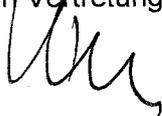
Schließlich ist es nach dem derzeitigen Gesetzesstand so, dass auf das Sozialgericht auch alle Verfahren übergehen sollen, die seit dem 01.05.2004 beim Verwaltungsgericht Schleswig anhängig wurden. Das heißt, dass die Belastung des Sozialgerichtes noch größer sein wird und die Sozialrichter sich nicht nur in das neue Sozialleistungsrecht, sondern auch in das zu diesem Zeitpunkt bereits veraltete BSHG einarbeiten müssen.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass der einzig und allein praktikable Weg wäre, die Rechtsprechung im Rahmen der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des neu geschaffenen Arbeitslosengeldes II (wieder) den Verwaltungsgerichten zu übertragen.

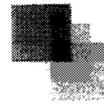
Wir bitten Sie, sich hierfür über den Bundesrat einzusetzen. Sollte unserer Stellungnahme nicht gefolgt werden, sollten für die Übergangszeit besondere Kammern bei den Verwaltungsgerichten gebildet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Kurt Rohde



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein
Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie des
Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35

24103 Kiel

Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein

24. Sep. 2004

..... Anl. Fach Akt. Heft Abdr. ✓

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.67 50 81
Telefax 0431.67 50 84
info@dbbsh.de
www.dbbsh.de

Kiel, 22.9.2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Weinberg,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o.g. Entwurfes und die Möglichkeit zur
Stellungnahme im Wege der schriftlichen Anhörung.

Hiergegen erheben sich unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Konzentration der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für
Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und der Sozialhilfe bei dem Sozialgericht
widerspricht zwar einer bürgerfreundlichen Justiz wegen der weiteten Entfernung, ist
aber aus rechtlichen Gründen gerechtfertigt.

Auch die vorgesehenen Umsetzungen und angebotenen Personalentscheidungen
erscheinen vertretbar und angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

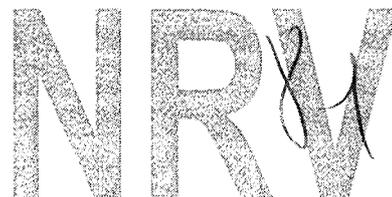
Christian Pagel
Landesgeschäftsführer

✓
Z. d. A.
28/9
~

3728-416 I 214
4321/ 6303-754 -

Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten



**Landesverband
Schleswig-Holstein**

NRV, S-H, Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

An das
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie
Lorentzendamms 35

24103 Kiel

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein
28. Sep. 2004
..... Anl. Fach Akt. Heft Abdr.

Lübeck, den 23. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Ihr Schreiben vom 23.08.2004 – II 321/3120 – 41b SH

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem o.g. Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Dabei begrüßen wir zunächst den mit dem vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebrachten Entschluss, von der im 7. SGG-Änderungsgesetz vorgesehenen Optionsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen und die vom Bundesgesetzgeber Ende letzten Jahres beschlossene Rechtswegänderung ernst zu nehmen. Es sollte dennoch nicht übersehen werden, dass sich mittlerweile Stimmen regen, die diese erst durch den Vermittlungsausschuss bewirkte Rechtswegänderung für formell verfassungswidrig halten (Decker, NVwZ 2004, 826).

Die auf Landesebene zu bewerkstellende Umsetzung der Rechtswegänderung hängt gegenwärtig noch von der Verabschiedung des 7. SGG-Änderungsgesetzes ab. Kontrovers ist nach unserem Kenntnisstand insbesondere, ob auch die Verfahren nach dem

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck;
Tel.: 0451/371-1759; priv. 04541/8038603 * Fax/priv.: 04541/859885 * mobil: 0171/6926344;
e-mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de.

Stellvertreter und Pressesprecher:

Richter am Amtsgericht Michael Burmeister, AG Ahrensburg, Königstr. 11, 22926 Ahrensburg;
Tel.: 04102/519-155; priv. 04532/23355 * mobil: 0179/5433745; email: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Verwaltungsgericht Christine Nordmann, VG Schleswig, Tel.: 04621/86-1575; priv. 04621/948872
Präsident des Landgerichts Dr. Bernhard Flor, LG Itzehoe, Tel: 04821/66-0
Richterin am Landgericht Silke Schneider, LG Lübeck, Tel.: 0451/371-1723; priv. 04541/8038602

Konto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ 230 501 01

AsylbLG an die Sozialgerichtsbarkeit wechseln und ob nicht nur Neueingänge, sondern auch an den Verwaltungsgerichten bereits anhängige Verfahren übergehen sollen. Ohne den Zeitdruck zu verkennen, unter dem das Land steht, könnte der künftige Personalbedarf der Sozialgerichte eigentlich erst dann einigermaßen sicher ermittelt werden, wenn diese Fragen geklärt sind.

Welche vorläufigen Zahlen bzw. Hochrechnungen dem Gesetzentwurf zu Grunde liegen, ist uns nicht bekannt. Dennoch möchten wir zu bedenken geben, dass eine Zuständigkeit aller vier Sozialgerichte im Land die bürgerfreundlichste Lösung sein dürfte, weil sie die größtmögliche Ortsnähe gewährleistet. Die Mehrzahl der betroffenen Rechtsschutzsuchenden wird nicht im Raum Schleswig, sondern vornehmlich in den entfernt liegenden Ballungszentren wie Kiel und Lübeck wohnen. Gerade sie sind aus persönlichen oder finanziellen Gründen häufig nicht so mobil wie andere. Der demgegenüber in der Gesetzesbegründung angeführte Gewinn an Bürgerfreundlichkeit durch eine Konzentration in Schleswig vermag dies nicht aufzuwiegen. Landesweit betrachtet bliebe die Zahl der RichterInnen gleich, die sich in die neue Materie einarbeiten müssen, seien sie nun in Schleswig tätig oder woanders.

Zum Thema Ortsnähe wird daher zu bedenken gegeben:

- Die Sozialgerichte sind gegenwärtig für die Verfahren der Arbeitslosenhilfe zuständig, so dass ein Teil des künftigen Arbeitslosengeldes II zur Zeit schon vor Ort bearbeitet wird. Ggf. ließe sich dies wenigstens auf eine Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufstocken.
- Wenn am SG Itzehoe Raumkapazitäten vorhanden sind, sollten diese auch genutzt werden. Für viele Rechtsschutzsuchende wird der Weg nach Itzehoe jedenfalls kürzer sein als nach Schleswig - etwa für diejenigen, die im Itzehoer Bezirk leben.
- Wenn die Kieler und Lübecker Justizbehörden ohnehin schon einige Abteilungen räumlich ausgelagert haben, wäre es doch vorstellbar, dass das SG oder ein anderes Gericht / eine andere Behörde komplett auf eine andere Liegenschaft ausweicht. Immerhin scheint zur Zeit auch noch nicht sicher, dass die Unterbringung eines vergrößerten SG Schleswig in einem Gebäude gelingt.

Die Interessen der Rechtsschutzsuchenden dürfen darüber hinaus auch bei der Lösung der personellen Probleme nicht aus dem Auge verloren werden. In Anbetracht der schon auf behördlicher Ebene äußerst schwierigen Umsetzung von "Hartz IV" besteht auf Seiten der betroffenen BürgerInnen gerade in der ersten Phase der Umstellung ein gewichtiges und schutzwürdiges Interesse daran, dass im Bereich des gerichtlichen Rechtsschutzes ein möglichst hoher Grad an Erfahrung und Routine vorgehalten wird, um einen möglichst effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Soweit bekannt, sind zwar tatsächlich zwei LebenszeitrichterInnen des VG bereit, an ein Sozialgericht zu wechseln, aus persönlichen Gründen allerdings nur nach Kiel (insoweit zöge das Argument der Sozialverträglichkeit nur bedingt, um eine Konzentration in Schleswig zu begründen). Bei einer Konzentration am SG Schleswig fielen diese beiden KollegInnen aus und es wäre auf die ProberichterInnen des VG zurückzugreifen, die bislang durchgehend keine Erfahrung in Sozialhilfe- bzw. sonstigen sozialgerichtlichen Verfahren haben. Aus dem Bereich der jetzigen Sozialhilfe bestünde dann am SG keinerlei richterliche Vorkenntnis.

Die Erforderlichkeit einer Konzentration sämtlicher neuen Angelegenheiten (Grundsicherung, Sozialhilfe und - ggf. - AsylbLG) in Schleswig sollte daher nochmals sorgfältig überprüft werden. Möglicherweise ließen sich die in der Gesetzesbegründung beschriebenen Probleme auch durch einen Neuzuschnitt der gerichtlichen Bezirke in § 1 Abs. 2 bis 5 des AusfG zum SGG erreichen. Sollte sich unter dem ggw. Zeitdruck dennoch keine andere Lösung abzeichnen, empfiehlt sich jedenfalls eine zeitliche Befristung des neu vorgesehenen § 1 Abs. 7 AusfG zum SGG, um auf der Grundlage der ersten Erfahrungen nach ortsnahen Lösungen zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

- für den Sprecherrat -



Hartmut Schneider



Christine Nordmann



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesrechts-
schutzabteilung

ver di • Sophienblatt 74/78 • 24114 Kiel

Ministerium für
Justiz, Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Matthias Weinberg
Lorentzendam 35

24103 Kiel

Sophienblatt 74/78
24114 Kiel

Telefon: 0431/6608-01
Durchwahl: -104
Telefax: -110
edda.redeker@verdi.de

www.verdi.de

Datum	14. Oktober 2004
Ihre Zeichen	II 321/3120 - 41b SH
Unsere Zeichen	re/ha

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Weinberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihren Erläuterungen zum o.g. Gesetzesentwurf führen Sie aus, dass würde man von einer solchen landesgesetzlichen Regelung absehen, für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes ab dem 01.01.2005 die vier schleswig-holsteinischen Sozialgerichte je für ihren Bereich zuständig wären. Diese verfügen nicht über die erforderliche Personalausstattung, um die auf sie zukommende Mehrbelastung auffangen zu können. Zumindest bei den Sozialgerichten Kiel und Lübeck können nicht die notwendigen zusätzlichen Räumlichkeiten vorgehalten werden könnten. Von dieser dargestellten Situation ausgehend, befürworten wir den Entwurf, wonach für die o.g. Angelegenheiten eine alleinige Zuständigkeit des Sozialgerichts Schleswig geregelt werden soll, was sicherlich die bessere Alternative zu einer befristeten Übertragung dieser Angelegenheit auf besondere Spruchkörper des Verwaltungs- und des Obergerichts darstellt.

Wir hoffen, dass die durch die Mehrbelastung der Sozialgerichtsbarkeit notwendigen Strukturierungsmaßnahmen auf Landesebene – insbesondere im Personalbereich – durch Verlagerung der Kräfte in der erforderlichen Anzahl von den Verwaltungs- hin zu den Sozialgerichten möglichst einvernehmlich umgesetzt werden können. Positiv bei dieser Konstellation bleibt sicherlich festzuhalten, dass ein Wechsel des Dienstortes für niemanden nötig sein wird.

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesrechts-
schutzabteilung

Wird dann noch der durch die Konzentration auf den Standort Schleswig schlechteren Bürgernähe dadurch Rechnung getragen, dass ggf. auswärtige Termine vom Sozialgericht Schleswig abgehalten werden, so stellt sich der Gesetzesentwurf als gute Lösung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesrechtsabteilung


Edda Redeker